

KOPIE

An das BM für Finanzen  
zu GZ 2021-0.327.520

DIREKTORIUM

Johannesgasse 5  
1010 Wien

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, 25. Juni 2021

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 23. Juni 1971 über die Erhöhung der Quote Österreichs beim Internationalen Währungsfonds und die Übernahme der gesamten Quote durch die Oesterreichische Nationalbank geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

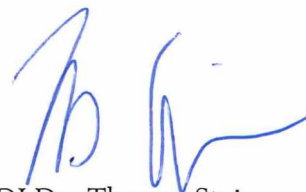
unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 20.5.2021, GZ 2021-0.327.520, teilen wir Ihnen mit, dass aus Sicht der Oesterreichischen Nationalbank gegen den im Betreff genannten Gesetzesentwurf keine Einwände bestehen.

Zum dem Gesetzesentwurf beiliegenden Text der „Vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ möchten wir anregen, unter dem Punkt „Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte“ den ersten Satz des dritten Absatzes beginnend mit „Kann die OeNB [ ... ]“ wie folgt zu ändern: „Die neue gesetzliche Ermächtigung kommt nicht zum Tragen, wenn der dem Bund zur Verfügung stehende Anteil am Reingewinn nicht ausreicht bzw. keine Gewinnabfuhr an den Bund erfolgt.“

Mit freundlichen Grüßen  
Direktorium der  
Oesterreichischen Nationalbank



Univ.-Prof. Mag. Dr. Robert Holzmann  
Gouverneur



DI Dr. Thomas Steiner  
Direktor

Otto-Wagner-Platz 3, 1090 Wien  
Postadresse: Postfach 61, 1011 Wien  
T: (+43-1) 404 20-0  
F: (+43-1) 404 20-046699  
www.oenb.at